

SIX Swiss Exchange AG  
SIX Exchange Regulation  
Selnastrasse 30  
8001 Zürich

Per E-Mail: [vernehmlassung@six-group.com](mailto:vernehmlassung@six-group.com)

11. Dezember 2012

**Vernehmlassung zur Revision des Kotierungsreglements, der Richtlinie betreffend Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products, der Gebührenordnung sowie des Reglements für die Beschwerdeinstanz der SIX Swiss Exchange**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 8. November 2012 haben Sie uns in rubrizierter Angelegenheit eingeladen. Für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung danken wir Ihnen. economiesuisse hat dazu bei ihren Mitgliedern eine interne Konsultation durchgeführt. Die Stellungnahme von economiesuisse erfolgt aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht.

**Zusammenfassung**

Die Kotierungsregularien der SIX Exchange Regulation wurden 2010 einer Totalrevision unterzogen. Die praktische Anwendung während der letzten zwei Jahre hat bei einigen Bestimmungen Klärungs- oder Anpassungsbedarf ergeben. Die SIX Exchange Regulation schlägt deshalb verschiedene Änderungen an Bestimmungen des Kotierungsreglements, der Richtlinie betreffend Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products, der Gebührenordnung sowie des Reglements für die Beschwerdeinstanz vor.

Grundsätzlich begrüsst economiesuisse die vorgeschlagenen Änderungen. Wichtig ist, dass für die Emittenten die Kotierungsregularien klar und verständlich sind. Sie müssen den Emittenten Rechtssicherheit gewährleisten. Dies gilt auch für die Gebühren der SIX Exchange Regulation. Daher schlägt economiesuisse in einigen Punkten konkrete Änderungen an den vorliegenden Entwürfen der Kotierungsregularien vor.

Vernehmlassung zur Revision des Kotierungsreglements, der Richtlinie betreffend Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products, der Gebührenordnung sowie des Reglements für die Beschwerdeinstanz der SIX Swiss Exchange

## **1 Inhalt der Vorlage**

Die Kotierungsregularien wurden 2010 einer Totalrevision unterzogen. Die praktische Anwendung während der letzten zwei Jahre hat bei einigen Bestimmungen Klärungs- oder Anpassungsbedarf ergeben.

Im Zusammenhang mit Erfahrungen aus mehreren Dekotierungsverfahren während der letzten Jahre soll zudem die Beschwerdelegitimation für Aktionäre gegen gewisse Punkte in Dekotierungsentscheiden neu im Kotierungsreglement verankert werden. Weiter sollen Emittenten neu zu gewissen Punkten wie Aktionariatsstruktur, Free Float etc., welche für die Festsetzung der Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag von Bedeutung sind, Stellung nehmen. Gemäss dem neuen vorgeschlagenen Wortlaut der Richtlinie betreffend Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products kann die Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag maximal 12 Monate betragen. Auf die Pflicht zur Aufrechterhaltung eines ausserbörslichen Handels nach erfolgter Dekotierung soll inskünftig verzichtet werden.

SIX Exchange Regulation beabsichtigt daher verschiedene Änderungen an Bestimmungen des Kotierungsreglements, der Richtlinie betreffend Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products, der Gebührenordnung sowie des Reglements für die Beschwerdeinstanz der SIX Swiss Exchange, vorzunehmen. Die Anpassungen sind teilweise materieller, teilweise auch rein formeller Natur.

## **2 Kotierungsreglement**

economiesuisse begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Anpassungen des Kotierungsreglements. Im Speziellen regt economiesuisse folgende Änderungen am Entwurf des Kotierungsreglements an:

- Auf die Verpflichtung, den Emissionsprospekt in Papierform zu drucken, sollte verzichtet werden (Ziffer 30).
- Das Konzept von Ziffer 31 Abs. 2 ist zu überarbeiten.
- In Ziffer 35 Abs. 3 ist „vollumfänglich“ durch „im Wesentlichen“ zu ersetzen.
- Die Beschwerdelegitimation der Aktionäre in Ziffer 62 Abs. 3 wird kritisch beurteilt. Zumindest ist zu prüfen, ob für diese ein Schwellenwert einzuführen ist.

Für die detaillierte Begründungen sowie weitere Kritikpunkte verweisen wir auf die Stellungnahmen der SwissHoldings und der UBS AG, welche economiesuisse vollumfänglich unterstützt.

## **3 Richtlinie betreffend Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products**

Die in Ziffer 3 Abs. 5 der SIX Exchange Regulation eingeräumte Kompetenz, weitere Angaben zu verlangen, wird abgelehnt. Diese Kompetenz ist zu unbestimmt und führt zu Rechtsunsicherheiten. Ansonsten ist economiesuisse mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

## **4 Reglement für die Beschwerdeinstanz der SIX Swiss Exchange**

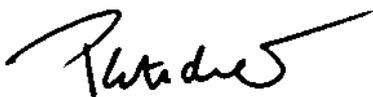
Kritisch wird die vorgeschlagene Beschwerdelegitimation der Aktionäre beurteilt (vgl. obige Bemerkungen beim Kotierungsreglement). Ansonsten ist economiesuisse mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

## 5 Gebührenordnung

Für economiesuisse ist wichtig, dass die SIX Exchange Regulation ihre Gebühren transparent gestaltet und in Rechnung stellt. Die Emittenten müssen jederzeit abschätzen können, was ihnen die entsprechenden Dienstleistungen der SIX Exchange Regulation kosten werden. Grössere Kostenblöcke hat die SIX Exchange Regulation vorher anzukündigen. Im Übrigen unterstützt economiesuisse die vorgeschlagenen Änderungen der Gebührenordnung und verweist für die detaillierte Begründungen sowie weitere Kritikpunkte auf die Stellungnahmen der SwissHoldings und der UBS AG.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse



Thomas Pletscher  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Dr. Meinrad Vetter  
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches